



Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF zur Angleichung der Erwerbsersatzleistungen (März 2024)

I. Einleitende Bemerkungen

Die EKF unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf. Sie beantragt zusätzlich, dass derselbe Höchstbetrag der Entschädigung pro Tag für Mutterschaft und Militär gelten soll (Angleichung Höchst-Tagesatz bei Mutterschaft an jenen bei Militärdienst, Variante 2 der Motionen Herzog und Bertschy).

II. Neuregelungen gemäss Vernehmlassungsvorschlag

Betriebszulage für Selbständigerwerbende

Mit der vorgeschlagenen Änderung ist gewährleistet, dass Mütter, Väter bzw. die Ehefrau der Mutter, betreuende und adoptierende Eltern unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf die Betriebszulage bei selbständiger Erwerbstätigkeit haben wie Dienstleistende. Diese Anpassung ist sehr zu begrüßen.

Streichung Kinderzulage

Die Kinderzulage wurde vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) eingeführt. Sie hat eine Überentschädigung zur Folge, da gemäss FamZG für jedes Kind Anspruch auf nur eine Zulage besteht, unabhängig von der persönlichen oder beruflichen Situation der Eltern.

Mit der Streichung dieser Kinderzulage an Dienstleistende werden Kosten von ca. 2 Mio. eingespart. Aus Kostengründen findet die Gleichstellung auf diese Weise mit einer Nivellierung nach unten statt. Die EKF bedauert dies.

Zulage für Betreuungskosten

Der Anspruch auf die Entschädigung der ausgewiesenen Betreuungskosten wird auf alle anderen EO-Anspruchsberechtigten ausgeweitet. Damit wird konsequent das Ziel verfolgt, die Leistungen der EO (Erwerbsersatzordnung) zu vereinheitlichen.

Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter

Die Mutterschaftsentschädigung soll bei einem längeren Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt um die tatsächliche Dauer des Spitalaufenthaltes (höchstens 56 Tage) verlängert werden. Das führt zur Gleichbehandlung von Mutter und Neugeborenem bei längerem Spitalaufenthalt. Die vorliegende Änderung sieht zudem bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter in den ersten 14 Wochen ab der Geburt des Kindes eine Verlängerung des Urlaubs des andern Elternteils vor. Die Änderungen sind sehr zu begrüßen, da mit dieser Regelung schwierige Situationen möglichst vermieden werden können, in denen das Neugeborene von einer Drittperson betreut werden muss. Ein Neugeborenes braucht dringend die Präsenz von mindestens einem Elternteil.

Die EKF beantragt in diesem Zusammenhang eine Ergänzung der Vorlage bezüglich Anzahl Taggelder: Die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung aufgrund eines längeren Spitalaufenthaltes der Mutter soll sich bei *beiden* Elternteilen um die *gleiche* (maximale) Anzahl Taggelder verlängern (analog Art. 16k Abs. 5 der Vorlage 84 Tage).

Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung des Kindes

Die Betreuungsentschädigung ist nach geltendem Recht für Eltern vorgesehen, deren minderjähriges Kind eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung erleidet, oder wenn mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist und dadurch ein erhöhter Bedarf an Begleitung und Pflege besteht. Der vorliegende Entwurf möchte den Anspruch auf weitere Fälle ausweiten und die Anspruchsberechtigung an ein einfaches Kriterium knüpfen. Wenn ein Kind an mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen hospitalisiert wird, soll die Betreuungsentschädigung anfallen, wegfällt u.a. das Kriterium der schlechten Prognose. Auch schwerkranke Kinder mit guter Prognose brauchen die Eltern, wenn sie im Spital sind. Wenn mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss, soll eine Betreuungsentschädigung über die EO bezahlt werden. Neu soll die Betreuungsentschädigung auch ausbezahlt werden, wenn das Kind nach Hause zurückkehren kann (für höchstens drei Wochen mit ärztlichem Attest). Mit dieser begrüßenswerten Neuerung werden Eltern und auch Arbeitgebende entlastet.

Die EKF beantragt, dass in Bezug auf die Definition von Spitalaufenthalten die Formulierung sicherstellen soll, dass auch stationäre medizinische Aufenthalte wie Reha und Psychiatrie einen Anspruch auf Betreuungsentschädigung begründen können.

Die EKF beantragt weiter, dass Akutsituationen nach der Geburt berücksichtigt werden wie insbesondere bei Frühgeburten oder Krankheiten. Die Vorlage soll dahingehend präzisiert werden, dass jeder Spitalaufenthalt nach der Geburt eines Kindes, der ärztlich indiziert ist, eine Leistungspflicht auslösen muss. Die EKF schlägt daher einen neuen Artikel *16obis Abs.3 (neu)* vor: Verlängert sich der Spitalaufenthalt des Kindes nach der Geburt aufgrund einer Frühgeburt oder einer Erkrankung, so besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

III. Gleiche maximale Tagessätze bei Militärdienst und Mutterschaft

Die Motion Herzog Eva (22.4019) und die Motion Bertschy Kathrin (22.3778) «EO-Entschädigungen. Gleiche maximale Tagessätze bei Militärdienst und Mutterschaft», beauftragen den Bundesrat, dem Parlament eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die denselben Höchstbetrag der Entschädigung pro Tag für Mutterschaft und Militärdienst vorsehen

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden zwar die Motionen umgesetzt, aber nicht mit einer Nivellierung auf den Maximalbeträgen, sondern mit einem kostengünstigeren Kompromiss, indem Frauen künftig die Betriebszulage und Betreuungskosten auch erhalten und im Gegenzug Dienstleistende (Männer) die (zusätzliche) Zahlung einer Kinderzulage verlieren.

Die EKF bedauert die Ablehnung der Angleichung des Höchstbetrages der Entschädigung pro Tag für Mutterschaft und Militärdienst unter Verweis auf die damit verbundenen Kosten. Diese zusätzlichen Ausgaben sind Gleichstellungskosten. Die vorgeschlagenen Änderungen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Für die EKF ist aber die Angleichung des Höchst-Tagessatzes bei Mutterschaft und Militärdienst auf der Basis des aktuell geltenden Höchst-Tagesansatz für Dienstleistende und damit eine Kinderzulage für alle EO-Anspruchsberechtigten der bessere und richtige Schritt für eine echte Gleichstellung. Die EKF erachtet es daher als sinnvoll, dass die Angleichung der EO-Leistung nicht zu einer Streichung der Kinderzulage für Dienstleistende führt, sondern dass die Kinderzulage für alle EO-Anspruchsberechtigten eingeführt wird.